



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00251**  
Datum: 15.10.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Frau Dr. Inés Brock  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	22.10.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.10.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Beschlussvorlage Neufassung der Hauptsatzung und der  
Zuständigkeitsordnung (Vorlagen-Nummer: VI/2014/00110)**

### Beschlussvorschlag:

- § 5 Absatz 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:  
„Ausschussmitglieder können – ~~mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses~~ – im  
Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. **Für Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses gelten abweichend die Regelungen der Satzung des  
Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale).**“
- § 8 Absatz 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:  
„Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nicht sofort ~~mündlich~~  
beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von  
einem Monat schriftlich.“
- § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:  
„Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine  
Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von  
allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen ~~und Fragen, die die  
Tagesordnung betreffen~~. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche  
Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der  
Einwohnerfragestunde sein.“

4. § 12 Absatz 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, oder einen von ihm Beauftragten ~~oder Mitglieder des Stadtrates~~. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.“

5. § 13 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem ~~die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und~~ insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ~~In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.“~~

6. II Nr. 3 (Empfehlungsrechte des Bildungsausschusses) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

1. Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale),
2. Satzungen sowie andere Regelungen u. a. zur Volkshochschule, ~~zu Schulandheimen~~, zur Schülerbeförderung und zur Schulspeisung,
3. ~~investive Maßnahmen im Schulbereich einschließlich Investitionszuschüsse an freie Träger~~, **Bau und Sanierung von schulischen Einrichtungen inkl. Schulhöfen und Schulsportstätten**,
4. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen auf dem Bildungssektor
- 5. Förderung außerschulischer Lernorte und ergänzender Bildungsangebote**

7. II Nr. 9 (Empfehlungsrechte des Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheit) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

1. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der städtischen Zuständigkeit, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA gegeben ist,
2. Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis,
3. Straßenverkehrsregelungen im eigenen Wirkungskreis, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
4. Gefahrenabwehrverordnung (Stadtordnung) im eigenen Wirkungskreis,
5. Angelegenheiten des Gewerberechts im eigenen Wirkungskreis,
6. Angelegenheiten der Märkte im eigenen Wirkungskreis,
7. Beratung auf den Gebieten des Umweltschutzes auf der Grundlage von Bundes- und Landesrecht sowie Rechtsverordnungen und Satzungen insbesondere in den Bereichen:
  - Naturschutz

- Immissionsschutz
- Abfall und Altlasten sowie Wasser (einschl. Gewässer und Grundwasser) und Abwasser,
- 8. Angelegenheiten, die der Verbesserung der Umweltqualität dienen,
- 9. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes,**
- 10. Angelegenheiten des Klimaschutzes,**
- 11. Angelegenheiten in den Bereichen Stadtgrün, Spielplätze und Spielflächen.**

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

### **Begründung:**

#### zu 1.

Im Jugendhilfeausschuss kann ein Mitglied derselben Fraktion das gewählte Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, wenn es vom Stadtrat zuvor als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter per Wahl bestätigt wurde. Der Wortlaut des bisherigen Vorschlages würde einen absoluten Ausschluss von der Vertretung zur Folge haben.

#### zu 2.

Das Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte nach Kommunalverfassungsgesetz ist umfassend und nicht auf Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beschränkt. Insofern sollte die Einschränkung „mündlich“ entfallen.

#### zu 3.

Die bisherige Hauptsatzungsregelung lässt in der Einwohnerfragestunde in Halle auch allgemeine Fragen zu, die nicht Themen der TO betreffen. Vorgeschlagen wird, diese Regelung beizubehalten.

#### zu 4.

Eine Beantwortung von Anfragen durch Ratsmitglieder in der Einwohnerfragestunde sieht das Kommunalverfassungsgesetz nicht vor. Darauf sollte auch weiterhin verzichtet werden.

#### zu 5.

Für eine Bürgerbefragung sind Konstellationen denkbar, in der Fragen nicht nur mit ja oder nein beantwortet werden können. Auf diese Einschränkung sollte daher verzichtet werden. Auf eine Vorschrift in der Hauptsatzung, wonach im Ratsbeschluss zu einer Befragung auch verpflichtend die Kosten für die Befragung darzustellen sind, sollte verzichtet werden. Eine entsprechende Kostenermittlung kann lediglich von der Stadtverwaltung selbst realisiert werden.

#### zu 6 und 7.

Hinsichtlich der beantragten Empfehlungsrechte von beratenden Ausschüssen des Stadtrates sollte eine Anpassung an die tatsächliche Praxis in den Fachausschüssen erfolgen.